

- f) dem Referenten Segelflug
 - g) dem Referenten Elektroflug
 - h) dem Referenten Fallschirmspringen
 - i) dem Referenten Hubschrauberflug
 - j) dem Referenten Flugzeug-Schlepp und Antikmodelle
 - k) dem Referenten für Natur- und Umweltschutz
 - l) dem Sportleiter
 - m) dem Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Jugendwarts - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
 - (2) Der Jugendwart wird von der Versammlung der Jugendgruppe gewählt, und zwar nach den für diese geltenden Vorschriften. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - (3) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, nicht von der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind. Er bildet seinen Willen durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet war. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.
 - (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch eine solche insbesondere bestimmen, ob und in welchem Umfang die laufenden Geschäfte des Vereins von dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart als geschäftsführenden Vorstand ohne Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder zu erledigen sind.
 - (7) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand (gegebenenfalls den geschäftsführenden Vorstand) zu Sitzungen ein, leitet diese Sitzungen und führt die Vorstandsbeschlüsse durch leitet die Mitgliederversammlungen und trägt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor.
 - (8) Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit mindestens einem anderen der hier genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, von seiner Befugnis, zusammen mit dem Schriftführer oder den Kassenwart den Verein zu vertreten, nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 - (9) Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstands (Abs.8 Satz 1) vorzeitig aus, so können die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden nachwählen. Zur Nachwahl bedarf es der Einstimmigkeit. Das Amt eines so gewählten Mitglieds des Vertretungsvorstands endet mit Beginn der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer die mit dem Vorstand für zwei Jahre zu wählen sind und deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist,
 - die Entgegennahme der von den Kassenprüfern jährlich zu erstattenden Kassenprüfungsberichte,
 - die Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichte und die Aussprache darüber,
 - die Genehmigung der vom Vorstand einzubringenden Haushaltsvoranschläge,
 - die Festsetzung der von jedem Mitglied einmalig und/oder laufend zu leistenden Geldbeiträge, nach Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise,
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
 - die Ausschließung eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zu Mitgliederversammlungen ist jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge und sonstige Eingaben an die Mitgliederversammlung, die schriftlich vorliegen, muß der Vorstand auf die Tagesordnung setzen.
- (5) Im Dringlichkeitsfall kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung um einen oder mehrere Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung erweitern.
- (6) Bei Wahlen ist mit verdeckten Stimmkarten abzustimmen, wenn auch nur ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; ein Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Vier-Fünftel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (§ 9 Abs. 8 Satz 1) die Liquidatoren.

§ 13 Vermögensanfall

Das nach Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich unmittelbar für die seiner Satzung entsprechenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, oder, falls die Mitgliederversammlung dies beschliesst, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zwecks Förderung des Luftsportes verwenden soll.